

# Merkblatt

für die

## Anerkennung zum Staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Lande Bremen

Dieses Merkblatt soll Antragstellern, die die Eintragung in die Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen anstreben, das Anerkennungsverfahren in Grundzügen erläutern und Hilfestellung bei der Zusammenstellung der schriftlichen Antragsunterlagen dienen. Für Rückfragen steht die Ingenieurkammer Bremen zur Verfügung (Kontaktdaten am Ende des Merkblatts).

### 1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Anerkennung Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV, veröffentlicht im BremGBL. 2010, S. 690 ff.).

### 2. Voraussetzungen

In § 6 DVO EnEV/EEWärmeGV werden die Voraussetzungen für die Anerkennung zum Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Land Bremen genannt.

Neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem der in der Verordnung genannten Fachrichtungen, den für einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen fachlichen Kenntnissen gehören auch eingehende Kenntnisse über die den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke zu den vorausgesetzten Anforderungen an den Antragsteller.

Zudem müssen die Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Dabei ist zu beachten, dass der Tätigkeitsschwerpunkt des Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Prüfung

von Nachweisen und der Bauausführung von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäuden ist. Die nachzuweisenden erforderlichen Fachkenntnisse und überdurchschnittlichen Fähigkeiten haben sich also insbesondere auf diese Gebäudekategorien zu beziehen.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen sind die persönliche Eignung, ein Führungszeugnis, die Beherrschung der deutschen Sprache sowie die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Für die spätere Ausübung sind insbesondere eine unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit (auch Hochschullehrer) sowie eine geeignete Haftpflichtversicherung erforderlich (§ 10 DVO EnEV/EEWärmeGV).

### **3. Das Verfahren**

In den §§ 7 – 9 DVO EnEV/EEWärmeGV wird das Anerkennungs- und Prüfungsverfahren und der Prüfungsausschuss für die Anerkennung zum Sachverständigen für energiesparendes Bauen im Land Bremen definiert.

Der bei der Ingenieurkammer Bremen geführte Prüfungsausschuss stellt im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens fest, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen erfüllt. Dieses Anerkennungsverfahren wird laut Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses in zwei Stufen durchgeführt:

Stufe 1: Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen

Stufe 2: Mündliche Prüfung

Sofern sich bereits aus einer Bewertung der schriftlichen Unterlagen ergibt, dass eine Zulassung ausgeschlossen ist, wird eine mündliche Prüfung nicht durchgeführt.

Für das Anerkennungsverfahren fallen laut Gebührentarif der Ingenieurkammer Bremen 950,00 € an, die mit Antragstellung zu entrichten sind. Sollte das Anerkennungsverfahren bereits vor der mündlichen Prüfung (Stufe 2) beendet sein, wird dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag ein Betrag in Höhe von 750 € zurückerstattet.

### **4. Einzureichende Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei der Ingenieurkammer Bremen einzureichen:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular (erhältlich bei der Ingenieurkammer Bremen über [www.ikhb.de](http://www.ikhb.de)),
- Folgende Nachweise zur Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (§ 6 Absatz 1 sowie § 7 Absatz 2 DVO EnEV/EEWärmeGV):
  - Eine einfache Kopie der Zeugnisse über den bzw. die berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse [§ 6 Absatz 1 Nr. 1 a) oder b)].  
*Von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn die Zeugnisse der Ingenieurkammer Bremen bereits vorliegen*
  - Nachweise, dass der Antragsteller die für einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der Energieeinsparverordnung, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie das einschlägige technische Regelwerk verfügt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3).  
*Die Nachweise können z. B. in Form einer Auflistung von Teilnahmen an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und mit Angaben zu Ausbildungsschwerpunkten beigebracht werden. Die Auflistung ist zu belegen mit einfachen Kopien von Teilnahmebescheinigungen zu den wahrgenommenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.*
  - Nachweise, dass eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung im Bereich des energiesparenden Bauens besteht und das in dieser Zeit durch berufliche Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien unter Beweis gestellt wurden. (§ 6 Absatz 1 Nr. 4)  
*Die überdurchschnittlichen beruflichen Fähigkeiten können in Form einer Objektliste erfolgen. Die Objektliste benennt:*
    - *Lage und genaue Art des Bauvorhabens*
    - *Art und Umfang der selbst erbrachten Leistungen einschließlich Nennung der Gebäudeklasse.*  
*Weiterhin sind Unterlagen und Berechnungen zu den in der Objektliste benannten Bauvorhaben beizubringen, die die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen belegen. Hierbei ist zu beachten, dass nur Unterlagen über Objekte zum Nachweis geeignet sind, die in den Tätigkeitsschwerpunkt der Sachverständigen für energiesparendes Bauen fallen (Wohngebäude Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäude).*  
  
*Die Objektliste ist zu ergänzen mit Arbeitgeberzeugnissen, Referenzschreiben oder anderen Belegen über die angestellte oder freiberufliche Tätigkeit, in deren Rahmen die überdurchschnittlichen beruflichen Fähigkeiten bewiesen wurden.*

*Die vorgelegten Unterlagen und Berechnungen werden auf Antrag nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens an den Antragsteller zurückgegeben,*

- Ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1)
- Ein Führungszeugnis oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, das nicht älter als drei Monate sein soll. (§ 7 Absatz. 2 Nr. 3)
- Einen Nachweis über die Zahlung der Gebühr in Höhe von 950 €  
*Als Nachweis genügt eine Kopie des Kontoauszugs oder die Überweisungsbescheinigung des Kreditinstituts.*

Die vollständigen Unterlagen sind einzusenden an:

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen  
- Prüfungsausschuss nach § 8 DVO EnEV EEWärmeGV -  
Geeren 41-43  
28195 Bremen

Kontodaten:

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen  
Kreditinstitut: Die Sparkasse Bremen AG  
IBAN: DE12 2905 0101 0001 1214 33  
BIC: SBREDE22XXX

Fragen zum Verfahren und zur Antragstellung beantwortet die Ingenieurkammer Bremen  
auch telefonisch bzw. per E-Mail:

Telefon: 0421 162689-0  
E-Mail: [info@ikhb.de](mailto:info@ikhb.de)